

Amtliche Bekanntmachung

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl Schleswig-Holstein S. 243), i. V. m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252), wird, nachdem diese Stadtverordnung der Stadtvertretung in der Sitzung am 28.02.2018 gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vorgelegt wurde, für die Stadt Lauenburg/Elbe verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Lauenburg/Elbe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. am 29. April 2018 | Wir sind Lauenburg! Wir geben grünes Licht! |
| 2. am 04. November 2018 | Wir sind Lauenburg |

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2018 in Kraft und am 05. November 2018 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 28.02.2018

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Thiede
Bürgermeister